

Benutzungsordnung für das Heuerlingshaus Sudwalde



§ 1 – Allgemeine Regeln

1. Das Heuerlingshaus einschl. Außenanlagen der Gemeinde Sudwalde steht allen Einwohnern und Bürgern der Gemeinde Sudwalde zur Verfügung und dient u.a. der Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen, der Jugendarbeit sowie der allgemeinen Vereinsarbeit.
2. Benutzer dürfen die Außenanlagen, Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände nur jeweils ihrer Bestimmung entsprechend verwenden. Sie sind zu schonender Behandlung verpflichtet.
Ohne Genehmigung der Gemeinde Sudwalde dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus den Räumlichkeiten entfernt werden.
Mängel oder Beschädigungen an den Geräten oder Einrichtungsgegenständen sind den Beauftragten der Gemeinde Sudwalde unverzüglich zu melden.
3. Die regelmäßige Überlassung von Außenanlagen bzw. Räumlichkeiten wird durch einen Belegungsplan geregelt, der im Einvernehmen mit dem Gemeindedirektor der Gemeinde Sudwalde bzw. den Beauftragten der Gemeinde Sudwalde aufgestellt wird.
4. Nutzer haben hierzu im Vorfeld einen entsprechenden schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sudwalde, c/o Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, zu richten. Kann das Einvernehmen mit einzelnen Antragstellern oder Nutzer nicht hergestellt werden, entscheidet der Rat der Gemeinde Sudwalde.
5. Das Heuerlingshaus darf nur von den Beauftragten der Gemeinde Sudwalde bzw. von den jeweils für die Benutzergruppen Verantwortlichen geöffnet werden. Die Gemeinde Sudwalde teilt die erforderlichen Schlüssel aus und führt hierüber entsprechende Listen.
6. Der Benutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Sudwalde in das Heuerlingshaus

einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde Sudwalde keine Haftung. Das Nageln oder Festdübeln von Gegenständen für einmalige Benutzungszwecke ist nicht gestattet. Klebereste, von Klebestreifen etc., an Türen und Wänden sind rückstandsfrei zu entfernen.

§ 2 – Gesetzliche Bestimmungen / Sicherheitsvorschriften

1. Der Benutzer hat für seine Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen, die ordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie die Steuervorschriften zu beachten.
2. Der Benutzer hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes sofort befolgt werden.

§ 3 – Hausrecht

1. Gegenüber von Nutzern und Besuchern des Heuerlingshaus können folgende Personen das Hausrecht ausüben:
 - Der Gemeindedirektor der Gemeinde Sudwalde;
 - Die Mitarbeiter / Beauftragten der Gemeinde Sudwalde;
 - Die Verantwortlichen der jeweiligen Benutzergruppen.
2. Den Anweisungen der in Absatz 1 genannten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4 – Werbung

Jede Art von Werbung und Gewerbeausübung im Heuerlingshaus selbst und auf den dazugehörenden Außenanlagen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Sudwalde bzw. der Samtgemeinde Schwaförden.

§ 5 – Bewirtschaftung

1. Es ist grundsätzlich untersagt, die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten im Heuerlingshaus gaststättenähnlich zu nutzen. Ausgenommen von diesem Verbot sind die in der Gebührenordnung für Benutzung des Heuerlingshauses für Dritte näher bestimmten Veranstaltungen.
2. Bei den in Absatz 1 beschriebenen Veranstaltungen ist der Benutzer verpflichtet, zunächst örtlichen Gastwirten die Bewirtschaftung anzubieten. Nur wenn kein ortsansässiger Gastwirt bereit ist, die Bewirtschaftung zu übernehmen, darf sie durch den Veranstalter selbst erfolgen. In diesem Falle ist der Veranstalter verpflichtet, sich für den Ausschank eine Tageskonzession zu beschaffen.

3. Familien- und ähnliche Privatfeiern sind grundsätzlich nicht gestattet.
4. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen dürfen Nutzer an Ihre geschlossenen Gruppen Getränke und Speisen lediglich zum Selbstkostenpreis abgeben.

§ 6 – Reinigung

1. Die Reinigung der Räume erfolgt durch die von der Gemeinde Sudwalde beauftragten Personen.
2. Weitere Einzelheiten sind in der Gebührenordnung für die Benutzung des Heuerlingshauses durch Dritte geregelt.

§ 7 – Haftung

1. Die Gemeinde Sudwalde überlässt dem Benutzer das Heuerlingshaus einschl. Außenanlagen mit den Einrichtungsgegenständen in dem Zustand, in welchem es sich befindet.
2. Der Benutzer verpflichtet sich, die Außenanlagen, Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Soweit bis zum Beginn einer Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Außenanlagen, Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände als vom Benutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
4. Der Benutzer stellt die Gemeinde Sudwalde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Außenanlagen, Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Gemeinde Sudwalde haftet nur für Haftpflichtansprüche aus Schäden, die sie wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
5. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde Sudwalde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §§ 836 ff. BGB unberührt.
6. Der Benutzer haftet für und ersetzt alle Schäden, die der Gemeinde Sudwalde an den überlassenen Räumen, Geräten, Einrichtungsgegenständen, sonstigem Inventar, Außenanlagen und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 8 – Nutzungsentgelt

Die Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes für die Benutzung des Heuerlingshauses in Sudwalde richtet sich nach den vom Rat der Gemeinde Sudwalde beschlossenen Benutzungstarifen in Form einer Gebührenordnung.

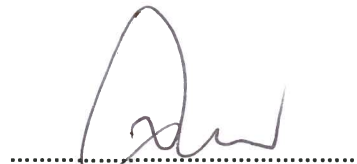
§ 9 – Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Sudwalde, den 07.04.2014



Bürgermeister



Gemeindedirektor